

Waffenkammer Schloss Wellenberg

de Stiftung Feuerwaffen Peter Kunz
Breitenaustrasse 156
8200 Schaffhausen
Schweiz

Verkaufsbedingungen für den Waffenverkauf

Waffenveräußerung:

Sie erfolgt ausnahmslos nach dem gültigen Schweizer Waffengesetz.

Waffenrecht Schweiz:

Waffen hergestellt vor 1870 fallen nicht unter das Waffengesetz.

Waffenrecht Schengen:

Waffen entwickelt vor 1870 fallen nicht unter das Waffengesetz.

Waffenerwerb:

Der Käufer muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss sich durch ein amtliches Dokument ausweisen können. Sein Herkunftsland darf nach Schweizer Waffengesetz vom Erwerb von Waffen nicht ausgeschlossen sein.

Waffenerwerbschein:

Sofern nach Gesetz erforderlich, muss der Käufer vor dem Erwerb im Besitze eines gültigen Waffenerwerbscheins sein.

Waffenübertragungsvertrag:

Bei meldepflichtigen Waffen ist anlässlich des Verkaufes ein beidseitig unterzeichneter Vertrag auszustellen.

Bezahlung:

Das Verkaufsobjekt muss im Voraus oder beim Abholen in SFR oder EUR bezahlt werden.

Objektübergabe:

Die Übergabe erfolgt nach erfolgter Bezahlung am Verkaufsort der Waffenkammer in der Schweiz.

Objekttransport:

Der Käufer ist für den Transport und allfälligen Export des Objektes zuständig.

Haftung:

Ab dem Verkauf ist alleine der Käufer für das Kaufsobjekt, deren Nutzung und allfällig daraus entstehende Folgeschäden verantwortlich. Die Waffenkammer der Stiftung Feuerwaffen Peter Kunz lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

Kontakt:

Stiftung Waffenkammer Peter Kunz, Schaffhausen, Schweiz
Tel.: 0041 (0) 52 625 37 24, Info@feuerwaffen.ch